## SATZUNG

## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Gemeinde Lohberg erlässt aufgrund von Artikel 20 des Kostengesetzes und Artikel 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis :

§ 1

Die Gemeinde Lohberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt ( Amtshandlungen ), Kosten ( Gebühren und Auslagen ).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 1984 mit Kommunalen Kostenverzeichnis vom 8. November 1999 außer Kraft.

Lohberg, 15.12.2009

gezeichnet

Franz Xaver Müller Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Lohberg hat am 11.12.2009 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) beschlossen. Die Satzung wurde am 15.12.2009 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.12.2009 angebracht und am 07.01.2010 wieder abgenommen.

Lohberg, 01.07.2010 Gemeinde Lohberg

Bÿrgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
) .		Allgemeine Verwaltung	·
00		Aligemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-8 des Kostenver- zeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		<ol> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</li> </ol>	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0.5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	4	Besondere Amtshandlungen	
2	de de	Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme     (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang     (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß     Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfandungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	,	Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 3	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge 4	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen	*
	110	Verordnungen 5) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	   15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider-	15 bis 600 €
		ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6</sup>	
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	•
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe u. sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrs- wert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632.	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Be- teiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung 8	,
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9</sup>	10 bis 375 € ·
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
	, ,	Allgemeine Amtshandlungen 11	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 12	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Martkwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung <sup>13</sup>	10 bis 150 €
<b>'</b> 5		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs	10 bis 150 €
	752	mit Fahrzeugen Genehmigung zur Errichtung eines Grahmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und	
		Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeinde- verordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 14	10 bis 200 €
8 .	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre 15	10 bis 150 €

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Begläubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Begläubigung befügten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis auf der Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG).

- <sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- 31. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- <sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- <sup>5)</sup> Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AlIMBI S. 135).
- 6) Es ist jeweils im Einzelfall zu pr
  üfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135).
- 8) Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976 MABI S. 473).
- <sup>9)</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- 10) Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- 11) Gill für Tarifgruppen 7 und 8.
- 12) Es ist jeweils im Einzelfall zu pr
  üfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 131 Es ist jeweils im Einzelfall zu pr
  üfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist
- 14) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AlIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AlIMBI S. 60)
- 15: Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AlIMBI S. 579).

Lohberg, 15.12.2009 **gez**, Franz Xaver Müller Bürgermeister

